

Verschlussache

»urteil_ulrich_h._30_10_2014«

Oberste Geheimhaltungsstufe:

Die Urteilsgründe im Fall Hoeneß – mehrere Lehrstunden
in Sachen Pressefreiheit

In myops 22/2014 beschrieb Walter Grasnack seine Versuche, sechs Monate nach dem Urteil des LG München II in der Strafsache Uli Hoeneß an die seitdem unveröffentlichten Urteilsgründe zu kommen. Das zuständige OLG München schickte ihn von Pontius zu Pilatus, mithin von der Pressestelle zur Staatsanwaltschaft, von dort zu einer Kammer, diese zu der nächsten Kammer; Grasnack endete dann erneut bei der Pressestelle und blieb bis zuletzt erfolglos. Nicht mal eine Ablehnung seines Gesuchs wurde ihm zuteil – gegen einen solchen Justizverwaltungsakt hätte er gerichtlich vorgehen können. Stattdessen versandeten seine Anfragen im Nichts. Würde ich erfolgreicher sein?

»Die Sorge für eine angemessene Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen ist eine richterliche Amtspflicht.«

OVG Lüneburg, Urteil vom 19. Dezember 1995 – 10 L 5059/93, Rdnr. 68.

1.)

Erste Anfrage beim OLG München

Datum 11/09/2014 16:19
Von zenthoefer@pt.lu <zenthoefer@pt.lu>
An <Pressestelle@olg-m.bayern.de>
Betreff Übersendung des Urteils des LG München II vom 13.3.14 -
W5 KLS Js 3284/13

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bin Freier Mitarbeiter des »Luxemburger Wort« (Nachweise unter www.zenthoefer.lu), und erbitte die Übersendung des Urteils des LG München II vom 13.3.14 – W5 KLS Js 3284/13 (Fall Hoeneß) im Rahmen meiner Berichterstattung. Über eine rasche Nachricht bis 13. September freue ich mich.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Jochen Zenthöfer

Datum: Fri, 12 Sep 2014 05:43:14 +0000
Von: »Pressestelle, OLG München« <Pressestelle@olg-m.bayern.de>
An: zenthoefer@pt.lu <zenthoefer@pt.lu>
Betreff: AW: Übersendung des Urteils des LG München II vom 13.3.14 – W5 KLS Js 3284/13

Guten Morgen Herr Dr. Zenthöfer,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 11.09.2014. Der Pressestelle liegen keine Urteile vor. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Staatsanwaltschaft.

Mit freundlichen Grüßen
Alexandra Bernhardt, JAng.

Oberlandesgericht München
Justizpressestelle
Nymphenburger Str. 16
80335 München
Tel.: 089-5597-4167
Fax: 089-5597-5176
E-Mail: pressestelle@olg-m.bayern.de

»Der Pressestelle liegen keine Urteile vor.« Was liegt einer gerichtlichen Pressestelle denn vor, wenn keine Urteile? Zudem beginnt auch bei mir das Pontius-Pilatus-Spiel. Dies widerspricht den »Richtlinien für die Zusammenarbeit der bayerischen Justiz mit der Presse (Presserichtlinien – PresseRL) [Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der

Justiz vom 26. Mai 2014 Az.: 1271 - X - 1/2014], 3.1.3: »Die Presse soll nicht an die mit der Sache befasste Richterin oder Staatsanwältin bzw. den mit der Sache befassten Richter oder Staatsanwalt verwiesen werden.«

Ich frage trotzdem mal bei der Staatsanwaltschaft nach.

Im Folgenden zeichne ich zunächst meinen Dialog mit der Staatsanwaltschaft nach, danach den (teilweise parallelen) Dialog mit dem Gericht und ihrer Pressesprecherin Andrea Titz.

2.)

Anfrage bei der zuständigen Staatsanwaltschaft

Datum 12/09/2014 09:00
Von zenthoefer@pt.lu <zenthoefer@pt.lu>
An <poststelle@sta-m2.bayern.de>
Betreff Übersendung des Urteils des LG München II vom 13.3.14 –
W5 KLS Js 3284/13

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Freier Mitarbeiter (Journalist) des »Luxemburger Wort« (Nachweise unter www.zenthoefer.lu), und erbitte die Übersendung des Urteils des LG München II vom 13.3.14 – W5 KLS Js 3284/13 (Fall Hoeneß) im Rahmen meiner Berichterstattung. Über eine rasche Nachricht bis 13. September freue ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Zenthöfer

Datum: Fri, 12 Sep 2014 09:23:08 +0000
Von: »Heidenreich, Ken« <Ken.Heidenreich@sta-m2.bayern.de>
An: zenthoefer@pt.lu <zenthoefer@pt.lu>
Betreff: AW: Übersendung des Urteils des LG München II vom 13.3.14 –
W5 KLS Js 3284/13

Sehr geehrter Herr Dr. Zenthöfer,
eine Veröffentlichung des von Ihnen angefragten Urteils ist bis-
lang noch nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen
Ken Heidenreich
Oberstaatsanwalt

Staatsanwaltschaft München II
Arnulfstr. 16-18
80335 München
Tel.: 089/5597-3680 Fax.: 089/5597-1780
email.: Ken.Heidenreich@sta-m2.bayern.de

*Jedes Jahr werden Zehntausende von Urteilen von den Gerichten zur Ver-
öffentlichung herausgegeben, ein Sachgrund für eine abweichende Praxis
im Fall Hoeneß besteht nicht. Deshalb wären das Gericht (oder die Staats-
anwaltschaft) zu einer zeitnahen Übersendung des Urteils verpflich-
tet. »Das Informationszugangsrecht ist voraussetzungslos«, schreibt der
Bonner Rechtsanwalt Christian Mensching in der »Zeitschrift für Me-
dien- und Kommunikationsrecht« (Veröffentlichungspflicht und Veröffent-
lichungsanspruch bei gerichtlichen Entscheidungen, AfP 2007, S. 534 ff.).
Fordere ein Bürger eine Entscheidung an, belege dies das öffentliche Inter-
esse, so dass die Informationspflicht greife. Notfalls müsse man Passagen
wie Geschäftsgeheimnisse schwärzen. Doch bei Hoeneß müsste ja dies
alles bereits Gegenstand der öffentlichen Verhandlung gewesen sein
(Öffentlichkeitsgrundsatz).*

Datum 12/09/2014 10:36
Von zenthoefer@pt.lu <zenthoefer@pt.lu>
An Heidenreich, Ken <Ken.Heidenreich@sta-m2.bayern.de>
Betreff AW: Übersendung des Urteils des LG München II vom 13.3.14 –
W5 KLS Js 3284/13

Sehr geehrter Herr Heidenreich,

vielen Dank für Ihre Antwort.

Hätte eine Veröffentlichung bereits stattgefunden, hätte ich diese